

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen



Leitlinien zur langfristigen Reform der Rentenversicherung

In den vergangenen Jahren wurde in der Alterssicherungspolitik ein Paradigmenwechsel vollzogen: War früher die Erhaltung des Lebensstandards nach dem Äquivalenzprinzip vorrangig, so steht heute die Sicherung von Beitragssatzstabilität an erster Stelle. Als Folge der mit dieser Zielsetzung bereits vorgenommenen – und erst nach und nach wirksam werdenden – Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist das tatsächliche Rentenniveau gesunken und wird weiter deutlich zurückgehen. Zusätzlich sind aus den Renten verstärkt Aufwendungen für Gesundheit und Pflege selbst zu tragen.

Weiter gehende Einschnitte sind den Rentnerinnen und Rentnern nicht zuzumuten. Insbesondere darf nicht an der Rentensicherungsklausel, die eine nominale Rentenkürzung verhindert, gerüttelt werden.

Auf lange Sicht wird ein Durchschnittsverdiener erst nach 35 Jahren einen Rentenanspruch in Höhe der beitragsfreien, steuerfinanzierten Grundsicherung erarbeiten. Dadurch gerät das beitragsfinanzierte Rentensystem in erhebliche Legitimationsschwierigkeiten.

Menschen mit unterdurchschnittlichem Verdienst oder unterbrochenen Erwerbsbiografien (z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, Erziehungs- und Pflegezeiten) droht zukünftig Altersarmut. Die steigende Bedeutung freiwilliger privater Vorsorge, die sich viele gar nicht leisten können, verstärkt den Trend zu Einkommensungleichheiten im Alter.

1. Beibehaltung des solidarischen Versicherungsprinzips

Die umlagefinanzierte solidarische Rentenversicherung hat sich im Prinzip bewährt. Nur ein solches staatliches Rentensystem kann auch Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Menschen in Risikoberufen und mit Arbeitsplatzrisiken eine angemessene Absicherung gewährleisten.

Daraus folgt:

- 1.1. Es muss sichergestellt sein, dass die Rente die eigene Beitragsleistung aus dem Arbeitsleben widerspiegelt (Äquivalenzprinzip).

- 1.2. Auch unter den Belastungen des demografischen Wandels und den Veränderungen in der Arbeitswelt muss in Zukunft deutlich mehr als eine Armut vermeidende Grundsicherung erhalten bleiben. Ein Rentenniveau, das bei längerer Versicherungsdauer die Leistungen der Sozialhilfe nur unwesentlich übersteigt, stellt die Grundlage der gesetzlichen Rentenversicherung – das Umlageverfahren mit lohnbezogener Beitragsfinanzierung und enger BeitragsLeistungs-Beziehung – in Frage.
- 1.3. Das Einkommen der meisten ostdeutschen Seniorenhaushalte beschränkt sich – anders als im Westen – auf Einnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Vor allem deshalb, aber auch mit Blick auf die Angleichung der Lebenshaltungskosten in Ost- und Westdeutschland müssen in der nun beginnenden Legislaturperiode die Renten schrittweise angeglichen werden. Das darf aber nicht zu Beitragserhöhungen führen.

2. Anerkennung von Familienleistungen

Kindererziehung kommt wie die Pflege von Angehörigen der ganzen Gesellschaft zugute und stützt langfristig das Rentensystem.

Daraus folgt:

- 2.1. Rente für Kindererziehung ist grundsätzlich aus dem Steuerhaushalt zu finanzieren. Die Dauer der Anrechnungszeit muss dem Erziehungsaufwand entsprechen.
- 2.2. Auch der Anreiz zur Familienpflege muss über die geltende Regelung hinaus in Zukunft durch angemessene Rentenbeiträge (aus der Pflegeversicherung) deutlich verstärkt werden, weil bei wachsender Zahl alter und hoch betagter Menschen Pflege sonst personell nicht mehr gesichert werden kann.
- 2.3. Die Hinterbliebenenrente ist in den vergangenen Jahren erheblich eingeschränkt worden. Eine weitere Reduzierung, die aus Einsparungsgründen vorgeschlagen wird, kann nur langfristig und bei entsprechenden Rahmenbedingungen ins Auge gefasst werden. Dazu zählen vor allem eine stärkere Berücksichtigung der Familienleistungen im Rentenrecht, eine ausreichende Kinderbetreuung und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

3. Arbeitsmarkt und Renteneintrittsalter

Die Rente wird auf lange Sicht nicht zu finanzieren sein, wenn die Spanne zwischen Berufseinstieg und Ausscheiden aus dem Berufsleben immer kürzer wird und die Beschäftigungsquote nicht steigt. Daraus folgt:

- 3.1. Auf dem Arbeitsmarkt müssen Anreize zur Frühverrentung beseitigt und solche zur Beschäftigung älterer Menschen geschaffen werden. Eine Anhebung

des gesetzlichen Renteneintrittsalters kommt jedoch erst dann in Betracht, wenn die Arbeitschancen vor allem der Älteren deutlich verbessert worden sind.

- 3.2. Bei allen Bestrebungen zur Anhebung des Rentenalters darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es auch weiterhin Menschen geben wird, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der besonderen Belastungen ihrer Tätigkeit nicht in der Lage sind, länger zu arbeiten. Die Absicherung dieser Menschen über eine Erwerbsminderungsrente in ausreichender Höhe muss sichergestellt sein.
- 3.3. Darüber hinaus ist eine weitergehende Flexibilisierung des Renteneintrittsalters notwendig. Sie muss auch eine Renten steigernde Verlängerung der Lebensarbeitszeit zulassen.
- 3.4. Langfristig muss durch eine stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen, jungen Menschen (Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, Verkürzung von Ausbildungszeiten) und Älteren die Beschäftigungsquote erhöht werden. Die Beschäftigungsfähigkeit älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss durch vielfältige qualifizierende und gesundheitserhaltende Maßnahmen gefördert werden.
- 3.5. In einer globalisierten Gesellschaft dürfen die Lohnnebenkosten die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und den Arbeitsmarkt nicht übermäßig belasten. Deshalb ist es erforderlich, dass Sozialbeiträge nicht zur Finanzierung solcher Ausgaben herangezogen werden, die sachgerecht aus Steuern zu finanzieren sind.

4. Betriebliche und private Altersvorsorge

Der betrieblichen und privaten Altersvorsorge kommt eine Renten ergänzende Funktion zu. Allerdings haben die rentennahen Jahrgänge wegen der kurzen Laufzeiten kaum Chancen, zu finanzierbaren Bedingungen Zusatzversicherungen abzuschließen. Auch die jüngeren Beschäftigten haben bisher wenig Gebrauch von solchen Angeboten gemacht, entweder mangels finanzieller Spielräume oder weil sie über die Probleme ihrer zukünftigen Alterssicherung nicht ausreichend informiert sind.

Daraus folgt:

- 4.1. Große Bedeutung hat der weitere Ausbau der betrieblichen Alterssicherung. Dazu kommen auch tarifvertragliche oder gruppenversicherungsvertragliche Regelungen in Betracht. Neue Formen der gesetzlichen Ausgestaltung – auch unter Einbeziehung von steuerlichen Vergünstigungen – müssen weiter entwickelt werden. Kleinere Unternehmen müssen beraten werden.

- 4.2. Bei den privaten Zusatzversicherungen ist der Ausbau eines transparenten und unbürokratischen Angebots ebenso notwendig wie eine funktionierende Verbraucherberatung.
- 4.3. Eine verpflichtende betriebliche oder private Zusatzversicherung wird vor allem dann unabdingbar, wenn an der beschlossenen Reduzierung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung festgehalten und nicht sichergestellt wird, dass bei längerer Versicherungsdauer die Rente über dem Sozialhilfeniveau liegt. Eine solche Verpflichtung müsste dann allerdings mit erheblichen Steuermitteln sozial verträglich ausgestattet sein.

5. Vertrauensschutz

Als Lobby der Älteren fordert die BAGSO: Wer durch Beitragsleistungen Ansprüche erworben hat, muss sich darauf verlassen können, dass sie nicht durch spätere gesetzliche Änderungen gemindert werden. Nur so werden die Menschen wieder Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung gewinnen.

Bonn, im September 2005